

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 14. Februar 2021 09:21
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 5/2021: 23 neuere Entscheidungen online: Schwerpunktthema StPO und Corona - PREVIEW

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 14.02.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - :

In den letzten Wochen sind folgende 23 neuere Entscheidung auf der Homepage eingestellt worden - Schwerpunkt StPO-Entscheidungen:

OWi
Bußgeldverfahren, Terminsverlegungsantrag, pandemische Lage, Systemrelevanz
AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 02.02.2021 - 623 OWi 213/20

Zur Ablehnung eines Terminsverlegungsantrags, der mit einer pandemischen Lage (Stichwort: Corona) begründet worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6082.htm

OWi
Rechtsmittelbeschränkung, Ermächtigung, Rechtsmissbrauch
OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.12.2020 – 7 Rb 24 Ss 986/20

1. Bei Beurteilung der Frage, ob eine besondere Ermächtigung i.S.d. § 302 Abs. 2 StPO vorliegt, sind der zeitliche Zusammenhang zwischen Vollmachtserteilung und Hauptverhandlung sowie Erklärungen des Verteidigers im Lauf des Verfahrens in und außerhalb von Hauptverhandlungen heranzuziehen.
2. Die Gesamtbeurteilung dieser Umstände kann zudem ergeben, dass die erst zu einem späten Zeitpunkt erfolgende Berufung auf eine angeblich fehlende Ermächtigung rechtsmissbräuchlich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6078.htm

OWi
Vollmacht, Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, Nachweis
VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.01.2021 - VGH B 71/20

1. Der Vorlage einer Vollmachtsurkunde durch den Verteidiger bedarf es grundsätzlich nicht

2. Legt der Verteidiger ein Rechtsmittel ein (hier: Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid) spricht eine Vermutung dafür, dass der Verteidiger dazu bevollmächtigt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6076.htm

OWi

**Corona-VO, gemeinsamer Aufenthalt, Pkw, öffentlicher Raum
AG Salzgitter, Urt. v. 14.12.2020 - 11a OWi 123 Js 40670/20**

Der gemeinsame Aufenthalt von 3 Personen in einem Privat-Pkw stellt keinen Aufenthalt im öffentlichen Raum dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6071.htm

OWi

**Corona-VO, Niedersachsen, Kontaktbeschränkung
OLG Oldenburg, Beschl. v. 11.12.2020 – 2 Ss (OWi) 286/20**

Ein Verstoß gegen § 1 der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der Fassung vom 24.4.2020: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren“, kann mangels Bestimmtheit der Norm nicht mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6072.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit, Ausnahme
LG Berlin, Beschl. v. 08.01.2021 - 512 Qs 62/20**

Grundsätzlich ist eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit vornehmbar. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn trotz zwischenzeitlich erfolgter Verfahrenseinstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für eine Beordnung vorlagen und die Entscheidung über diese z.B. aus gerichtsinternen Gründen unterblieben ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6088.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Stralsund, Beschl. v. 24.11.2020 - 23 Qs 22/20 jug**

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist schlechthin unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6089.htm

StPO

**Wahlanwalt, rückwirkende Bestellung, Niederlegung des Wahlmandats
LG Passau, Beschl. v. 26.01.2021 - 1 Qs 6/21**

Im Antrag eines Wahlverteidigers auf Beordnung als Pflichtverteidiger ist die Ankündigung der Niederlegung des Wahlmandats für den Fall der Beordnung zu sehen. Davon ist auch im Fall mangelnder eindeutiger Erklärung auszugehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6090.htm

StPO

Pflichtverteidiger, JGG-Verfahren, DNA-Gutachten, Schwierigkeit der Sachlage

LG Amberg, Beschl. v. 04.02.2021 - 51 Qs 1/21 jug

Soll im JGG-Verfahren der Tatnachweis durch ein für einen juristischen Laien nicht leicht verständliches DNA-Gutachten geführt werden ist im Zweifel die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6087.htm

StPO

Verwerfungsurteil, fehlender Eröffnungsbeschluss, Sachrüge OLG Köln, Beschl. v. 04.02.2020 - 1 RVs 240/19

Das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses stellt ein absolutes Verfahrenshindernis dar, das vom Revisionsgericht auf die gegen ein Verwerfungsurteil gerichtete Sachrüge zu berücksichtigen ist und zur Verfahrenseinstellung führt. Dies gilt unabhängig von der Frage, zu welchem Zeitpunkt das Verfahrenshindernis eingetreten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6086.htm

StPO

Empfangsbekanntnis, lange Postlaufzeit, Verteidiger, Organ der Rechtspflege LG Hanau, Beschl. v. 12.10.2020 - 5 KLs 1136 Js 14486/17

Bei dem als Organ der Rechtspflege unter erhöhter Wahrheitspflicht stehenden Rechtsanwalt sind hohe Anforderungen an die Annahme eines von ihm unzutreffend datierten Empfangsbekanntnisses zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6084.htm

StPO

ED-Behandlung, Nacktbilder, Rechtswidrigkeit LG Wuppertal, Beschl. v. 12.01.2021 - 24 Qs 10/20

1. Die Durchführung einer ED-Behandlung mit Anfertigung von (Nackt-)Lichtbildern stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar.
2. Da es sich um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, ist die Beschwerde auch nach Vollzug der Anordnung zulässiges Rechtsmittel, da ein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers besteht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6085.htm

StPO

Vertretungsvollmacht, Inhalt OLG Celle, Beschl. v. 18.01.2021 - 2 Ss 119/20

Die gemäß § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO nachzuweisende Vertretungsvollmacht des Verteidigers muss sich ausdrücklich auf die Abwesenheitsvertretung des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung beziehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6077.htm

StPO

Strafbefehl, Ermittlungsverfahren, Vernehmung, Anspruch auf rechtliches Gehör AG Frankfurt, Beschl. v. 03.12.2019 – 412 Cs 166/19

Das Gericht ist, wenn der Angeschuldigte entgegen § 163a StPO im Ermittlungsverfahren nicht angehört worden ist, berechtigt, einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen Versagung des rechtlichen Gehörs abzulehnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6075.htm

StPO

Überwachung und Auswertung der Telekommunikation mit Krypto-Handys, Verwertung der Ergebnisse, EnchroChat OLG Bremen, Beschl. v. 18.12.2020 – 1 Ws 166/20

1. Erstreckt sich die Überwachung der Telekommunikation auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, hat der überwachende Mitgliedstaat, sobald er Kenntnis davon erlangt, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, dessen Hoheitsgebiet betroffen ist (unterrichteter Mitgliedstaat“), gem. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (RL-EEA) von der Ermittlungsmaßnahme in dem dort bezeichneten Umfang zu unterrichten.
2. Die zuständigen Behörden des unterrichteten Mitgliedstaates haben der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung gem. Art. 31 Abs. 2 RL-EEA mitzuteilen, ob die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist. Unterbleibt eine solche Mitteilung an die Behörden des überwachenden Mitgliedstaats, gilt die TKÜ-Maßnahme nach der Systematik der Richtlinie als im unterrichteten Mitgliedstaat genehmigt.
3. Zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgt der spontane Austausch der gewonnenen Erkenntnisse auf der Grundlage von Art. 7 des Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Art. 7 des Eu-RhÜbK. Die Modalitäten eines solchen spontanen Austausches richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Informationen zur Verfügung stellt.
4. Die übermittelten Daten können gem. §§ 92b, 77h IRG als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat seine Zustimmung erteilt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6074.htm

StPO

Zwangsmittel nach § 230 Abs. 2 StPO, Ladung, sprachunkundiger Angeklagter KG, Beschl. v. 09.10.2020 - 4 Ws 80/20

Von den Zwangsmitteln des § 230 Abs. 2 StPO darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Ladung eines Angeklagten, der nach Aktenlage der deutschen Schriftsprache nicht hinreichend mächtig ist, keine Übersetzung der nach § 216 Abs. 1 Satz 1 StPO vorgesehenen Warnung, dass im Falle des unentschuldigten Ausbleibens die Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde, in eine ihm verständliche Sprache beigelegt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6073.htm

StGB/Nebengebiete

Corona-Sofort-Hilfe, Betrug, Subventionsbetrug, staatliche Leistung LG Hamburg, Beschl. v. 18.01.2021 – 608 Qs 18/20

1. Staatliche Leistungen, die als Corona-Soforthilfe aufgrund der geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bzw. der Förderrichtlinie Hamburger Corona Soforthilfe gewährt wurden, stellen Subventionen im Sinne des § 264 StGB dar.
2. Für die nach § 264 Abs. 9 Nr. 1 Var. 2 StGB erforderliche hinreichend konkrete Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen genügt es grundsätzlich, hinsichtlich der einzelnen subventionserheblichen Tatsachen auf konkret bezeichnete Textziffern des Antragsformulars zu verweisen. Jedenfalls bei einer überschaubaren Gesamtanzahl an Textziffern im Antragsformular steht dem grundsätzlich nicht entgegen, dass auf nahezu alle vom Antragsteller zu tätigen Angaben verwiesen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6083.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, alkoholisierter Fußgänger, erhöhte Aufmerksamkeit, Betriebsgefahr OLG Köln, Beschl. v. 06.03.2020 - 11 U 274/19

Befindet sich ein erheblich alkoholisierter Fußgänger nachts mitten auf der Fahrbahn, obwohl sich dort ein Fahrzeug nähert und kommt es zu einer Kollision, so tritt die Betriebsgefahr des Fahrzeugs nicht vollends zurück, wenn die Verkehrssituation - Nacht und Feuchtigkeit - besondere Aufmerksamkeit des Fahrzeugführers erforderte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6092.htm

Zivilrecht

Kettenauffahrunfall, Anscheinsbeweis, Bremsen, Haftungsverteilung OLG Celle, Ur. v. 16.12.2020 - 14 U 87/20

1. Gegen den Auffahrenden spricht der Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Unfallverursachung, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die gegen die Typizität des Geschehens sprechen.
2. Auch im Falle eines Kettenauffahrunfalls kann nach den Umständen des Einzelfalls ein Anscheinsbeweis gegen den ersten Auffahrenden sprechen.
3. Der Hintermann muss grundsätzlich, wenn keine atypische Konstellation vorliegt, mit einem plötzlichen scharfen Bremsen des Vorausfahrenden rechnen; der gegen den Auffahrenden sprechende Anscheinsbeweis ist in dem Fall nicht erschüttert.
4. Der Auffahrende haftet auch bei unverhofft starkem Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund in der Regel überwiegend (hier 70 : 30).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6081.htm

Zivilrecht

Auffädelsstreifen, BAB, überhöhte Geschwindigkeit LG Saarbrücken, Ur. v. 22.01.2021 – 13 S 110/20

Zur Mithaftung eines Verkehrsteilnehmers, der entgegen § 7a Abs. 3 Satz 1 StVO auf dem Ausfädelsstreifen einer BAB schneller als der Verkehr auf dem durchgehenden Fahrstreifen fährt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6093.htm

Gebühren

Zeugenbeistand, Abrechnung, Einzeltätigkeit KG, Beschl. v. 12.01.2021 - 1 Ws 67/20

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach die Beistandsleistung des Rechtsanwalts für einen Zeugen bei dessen richterlicher Vernehmung als Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 Ziff. 4 W RVG zu vergüten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6091.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einstellung des Verfahrens, Verfolgungsverjährung AG Erkelenz, Beschl. v. 26.01.2021 - 5 OWi-311 Js 1142/19-174/19

Tritt während der Erstellung eines Sachverständigengutachtens, dessen Einholung der Verteidiger beantragt hat, Verfolgungsverjährung ein, ist die durch den Verteidiger erfolgte Beantragung der Einholung des Sachverständigengutachtens als eine die Einstellung des Verfahrens fördernde Tätigkeit anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6080.htm

Gebühren

Bußgeldverfahren, Verfahrensgebühr vorbereitendes Verfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr, Erstattung von Sachverständigenkosten LG Zweibrücken, Beschl. v. 02.12.2020 - 1 Qs 33/20

1. Für Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen besteht grundsätzlich kein Verschlechterungsverbot.
2. Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde endet spätestens mit dem Eingang der Akten bei Gericht (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG) bzw. mit einer sonstigen vorherigen verfahrensbeendenden Maßnahme. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Verteidiger mit der Verwaltungsbehörde im Anschluss noch einmal schriftlich korrespondiert hat.
3. Wird das Verfahren nach § 47 OWiG eingestellt, weil die Verwaltungsbehörde Informationen bzw. Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt hat, die der Verteidiger angefordert hatte, reicht das aus, um den Anfall der Gebühr nach Nr. 5115 VV RVG zu rechtfertigen.
4. Ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der Kosten eines privat beauftragten Sachverständigen setzt grundsätzlich voraus, dass alle prozessualen Mittel zur Erhebung des gewollten Beweises ausgeschöpft worden sind und dass sich der Betroffene nicht mehr anders verteidigen konnte. Nach diesen Maßstäben liegt Erstattungsfähigkeit i.d.R. nur vor, wenn der Betroffene einen Beweisantrag gestellt und er ggf. Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit der Messung vorgebracht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6079.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise die beiden Hinweise auf unsere **Neuerscheinungen im März 2021**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist im BGBl. verkündet und - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Wir können nun, nachdem die Änderungen im BGBl verkündet sind, in den nächsten Tagen - nachdem jetzt die letzten Arbeiten an dem Werk erledigt sind - die Druckmaschinen anwerfen. Wir werden dann sicherlich mit die ersten sein, die mit einer Neuauflage zu den Änderungen auf den Markt kommen. Es wird dann aber auch Zeit mit einer Neuauflage.

Wie immer: Man kann "**vorbestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird automatisch nach Erscheinen geliefert





Und als **zweite Neuerscheinung** wird dann ebenfalls in den nächsten Wochen kommen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona und die Gesetzesinitiative aus Hessen ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt läuft es. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage getan in dem Bereich. Auch hier: Wir werden topaktuell sein. Die Entscheidung des BVerfG v. 11.12.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: advokat@peterkoetting.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de